

Karl Friedrich Evers

Von der Mecklenburgischen Landtags-Resolution die Einlösung der adjudicirten Lehn-Stücke betreffend : Monat November. 1782

Schwerin: gedruckt und zu haben bey Wilh. Bärensprung, [1782]

In:

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863322573>

Druck Freier  Zugang





Evers, C. F., Von der Meckl. Landtagsresolution, die Einlösung der adjudicirten Lehnstücke betreffend. Schwer. 1782. —

4/2
K. 26.

~~AA-1182^{12.}~~



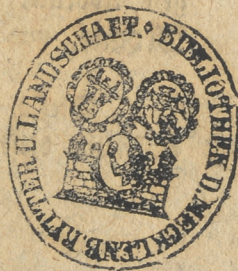
Von
der Mecklenburgischen
Landtags = Resolution

die Einlösung
der adjudicirten Lehn-Stücke

betreffend.

Carl Friederich Evers,

Herzogl. Mecklenb. Hofrath und Geheimer Archivar.



Monat November. 1782.

Schwerin,

gedruckt und zu haben bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

M. 1182 ¹²

Diese Abhandlung, von der Mecklenburgischen Landes-Resolu-
tion etc. findet man in dem 9ten und 10ten Stück der gelehrten
Beiträge zu den Schwerinschen wöchentlichen Nachrichten, vom 2ten
und 10ten März 1782. Mit diesen Beiträgen ist man im Rückstan-
de: daher kömmt es, daß jene bey diesen wöchentlichen Nachrichten
beym 42sten Stück vom 9ten November erst mit ausgegeben wurden.

Ich bemerke dieses hier hauptsächlich darum, damit es dereinst kei-
nen Mißverstand verursachen möge, wenn man auf diesem gegenwärtig
gen Abdruck, der nach jenem Manuscripte gemacht ist, November
Monat, und dort März Monat antrifft.

Dieser besondere Abdruck geschah, weil viele Gelehrte den Wunsch
ausserten, diese Abhandlung, auffer jenen, besonders zu besitzen.

Der Verleger.



So sehr es vielleicht manchem Leser dieser Blätter auffallend seyn dürfte, daß ich eine Mecklenburgische Landes-Constitution, oder eigentliche Landtags-Resolution, wegen Redimission der adiudicirten Lehn-Partinentien, hiedurch gemeinkündig machen wolte, welche doch schon izdem bekannt, so unzählige Mal in dergleichen Processen anwendlich gemacht, darauf gesprochen und überdem schon in P. Tornovii Tract. de Feudis Mecklenburgicis, Part. I. pag. 652 & 653 wie auch in C. H. Mölleri Usu practico Distinctionum feudalium. Append. num. IV. nicht allein ganz abgedruckt, sondern

auch in des Herrn Regierungsraths Krüger inaugural Dissertation de Revocatione feudi Mecklenburgici post additionem in concursu solenni creditoribus factam, pag. 44. S. 5. ferner in des Herrn E. P. Mecklenburg Schemdalm. de adiudicatione feudi Mecklenburgici ius agnatorum extinguente, pag. 14. nicht weniger in den unmaßgeblichen Gedanken über den Articul XXIX. der Mecklenburgischen Reversalen vom Jahr 1621, welche Berdes seinen nützlichen Sammlungen Collect. 9. Seite 57 u. s. w. beygefüget hat, daselbst pag. 85 und vielleicht noch in mehreren andern Werken angeführet ist;
(2 Eben

Eben so befremdlich wird es dagegen demselben scheinen, wenn ich, geschweige der Schreibfehler, da im Context statt: verstücket, verstümblet und statt: die adiudicirten particuln, die adiudicirten pertinentien stehet, versichere, daß man, mindestens seit dem das Tornowsche Werk ediret, das ist, seit 1708, sich durch das Ansehen dieses Mannes verleiten lassen, iene wichtige und zum Gesetz gewordene Fürstliche Landtags-Resolution unter einem ganz unrichtigen Dato, nämlich den 23sten May 1651, in welchem Monate überdem gar kein Landtag gehalten ist, fast stets in Bezug zu nehmen. Ein einleuchtendes Beispiel, wie oft höchst fehlerhaft abgedruckte Urkunden und Gesetze für authentisch auf guten Glauben angenommen werden, aber auch ein Beweis, daß man auf manche sonst schätzbare privat-Sammlungen sich eben nicht immer und mit Zuverlässigkeit gründen könne. Es sollte mir ein leichtes seyn, mehrere dergleichen Verfälschungen aus beiden Fächern aufzudecken, jedoch meine jezige Absicht hat vorübermerkte Resolution lediglich zum Vorwurf. Mich ganz kurz zu fassen, dürfte ich nur den im Jahr 1757 abgedruckten Entwurf des Mecklenburgischen Lehnrechts nennen. Schon in dessen zehnten und funfzehnten Tituln, Seite 84, 122 und 123 ist iene, wie auch die zwote darauf erfolgte Resolution unter ihren richtigen Datis theils angeführet, theils auch ganz inseriret.

Dieses Werk ist aber noch nicht für das Publicum bestimmt und zu selten, als daß es einem jeden zur Hand seyn sollte, ich glaube also, etwas nicht ganz Ueberflüssiges zu unternehmen, wenn ich beide Resolutiones, nebst ihren Veranlassungen, nicht nur, sondern auch noch eine nachherige authentische Erläuterung derselben aus ihrer echten Quelle hiedurch bekannt mache.

Im Monat December 1650 ward ein Landtag zu Schwerin gehalten. Am 9ten d. M. übergab Ritter- und Landschaft durch den Landmarschall von Lützow eine ganze auf den 7ten ejusd. datirte Sammlung von gravaminibus, deren 41stes dahin lautete: „Demnach auch die adiudicationes grosse inconvenientien mit sich führen, Als ersucht E. f. g. Ritter- und Landschaft vnterthenig, da die adiudication nothwendig erkandt werden muß, E. f. g. wollen, das gewisse qualifizierte Commissarii verordnet vnd alle bei der taxation eingeriffene mangel abgestellt werden mugen, Vnd da etwa einige Vnterthanen vnd Pauren den creditorn adiudiciret worden, oder noch adiudiciret werden müßten vnd nicht von den Gütern entrahthen werden konten, daß dieselbe zu den Guetern, gegen abstatung der Zinsen, saluo iure adiudicationis verspenfioniret werden, jedoch mit der condition, daserne die Zinsen in acht tetagen für oder nach betagten termino nicht erfolgten, das die Credito-

„tes

„res oder locatores alsobald die ver-
„pensionirte Vnuerthanen wieder zu sich
„zu nehmen bemehliget vnd die debi-
„tores dieselbe inwieder abzutreten
„schuldig sein sollen.“

Auf alle diese Gravamina erfolgten
unter dem Dato Schwerin den 19.
December 1650 die Landesherrlichen
Resolutiones und wurden den 20sten
d. M. vordennannten Landmarschall be-
händiget, deren 41ste folgendes In-
halts ist:

„Wegen der adiudicirten particular
„Lehn- Stücken an Paurchhöfen ackern
„vnd andern dergleichen pertinencien,
„lassen es J. f. g. billig bey denen ein-
„mal rechtmäßig erkandten vnd effectu-
„irten adindicationen, so viel die Debi-
„tores anbetreffen ihuet allerdinges be-
„wenden, Alldieweil aber J. ff. gg.
„als der Lehnherren hohes interesse,
„hierunter mit verfiert, das Sie
„zue Dero vnwiederbringlichen scha-
„den nicht gestatten können, das De-
„ro Lehne dergestaltt perpetuirlich dis-
„membriret vnd verstücket werden
„vnd verpleiben solten, So haben
„vnd wollen J. f. g. ferner (jedoch
„die freye handt Jhr hierin aus bewe-
„genden Vhrsachen in diesem oder Je-
„nem falle ein anders zu disponi-
„ren, nach wie vor, vorbehältlich) die
„Verordnung machen, das dem De-
„bitori, oder auch dem Zennigen, so das
„ganze haupt auß Kaufweise an sich er-
„handeln würde, durch bähre bezahlung
„vnd erstattung der melioration, nach

„Christlicher taxation frei stehen solle,
„die adiudicirte particuln zu redimiren
„vnd wieder an das Lehn zu bringen,
„Vnd wirdt das Vbrige, bevorab
„weill die Stätte demselben mit be-
„sugnus contradiciret vnd sich bey ih-
„rem iure quæsito zu schützen gebeten,
„billig abgeschlagen.“

Dieses ist nun die vorberührte
Landtags-Resolution nach ihrem Acten-
mäßigen wörllichen Inhalte und rich-
tigen Dato, welche Tornow und nach
ihm viele andere mehr als fünf Mo-
nate verüngert haben.

Der Landtag nam hiemit sein En-
de und der größte Theil der Landstän-
de hatten selbigen schon verlassen, den-
noch ward eine Replik, pro. grava-
minum, Sub dato Schwerin den 21sten
December d. J. den 23sten desselben
Monats von den wenigen noch vor-
handenen unter dem Namen der Rit-
ter- und Landschaft übergeben, ad gra-
vamen 41 heisset es darinn: „Wird vo-
„riges vnterthenig wiederhohlet“ iedoch
sie verblieb unabgeändert, indem, laut
der post Comitia, der Ritter- und
Landschaft darauf übermittelten final
Resolution vom 20sten März 1651
des Herzogs Adolph Friedrich Durchl.
sich dahin erklärten:

„Den 41. 42. 43. 44. 45. 46.
„47 und 51 Puncten haben J. f. gl.
„durch Dero vorige gnedige recht vnd
X 3 „billig:

„billigmäßige resolutiones Ihre abhelff-
liche maesse gegeben — — —

Hiebei beruhigten sich die Landstän-
de, welches um so ungezweifelter ist,
als selbige auf dem nächst folgenden im
Monat October 1651 zu Güstrow ge-
haltenen Landtage zwar wiederum un-
terschiedene Gravamina und iust nach
der Ordnung der vorziährigen exhibi-
ret, aber die Sub num. 40 bis 46
inclus zum Beweise ihrer völligen Zu-
friedenheit mit der 41ten Resolution,
daraus weggelassen haben.

Dieses wird zur Bewährung des
rechten Datums iener Resolution ge-
nügen, nun noch die versprochene Er-
läuterung derselben.

Es hatte Ritter, und Landschaft
mehrmahlen auf den Landtagen und
in besonders in den Jahren 1653 und
1654, wegen der bey Adjudications-
Fällen zu entrichtenden Consens-
Gelder, weil die Adjudicatio, nach ihrer
Behauptung, eine necessaria alienatio
seyn sollte, gravaminiret und dabei be-
sagte Resolution verb. „Dann vier-
tens bestehet in CC. FF. GG. belie-
bigen Verordnung, daß die ex causa
debiti in denen Lehngütern, oder de-
ren particula verübete adjudicationes
den effectum puræ alienationis nicht,
besondern reuentionis mit sich führen
und also ad jus antichreticum gemei-
net seyn sollen, damit also die dilmem-

bratio feudorum verhütet bleiben, So
dan die adjudicationes keine alienatio-
nem mit sich führen, so wird man
auch ab exemplo veræ alienationis ad
revocabilem alienationem mit Abfüh-
rung der Consens-Gelder kein Con-
sequens machen können — — —
als einen Grund quare non mit ge-
braucht, nicht weniger auf dem fol-
genden Sternbergischen Landtage un-
term 3ten September 1655 diese ihre
Beschwerde wiederholet. Jedoch, wie
zuvor, also auch iezo ward deren Gra-
vamen mit triftigen Gründen wieder-
gelegt, für unzulässig erkannt und be-
sonders in der darauf ertheilten aus-
sührlichen Landesherrlichen Resolution
vom 10ten besagten Monats unter an-
dern Sub num. 3, zur Bestimmung des
wahren Sinnes der Resolution vom
19ten December 1650, folgendes an-
geführt:

„ — — — Es läßt sich auch nicht
wohl schließen, daß, weil die Adju-
dicationes die conditionem de reluen-
do adjectam haben, daher keine veta-
alienatio vndt des Domini Feudi con-
sensum zu requiriren unnötig sein sol-
te, dan dieses fürgeben durch das
bloffe exinpell einer hypothec so re-
vocable ist vndt consensum erfordert,
zur anügde wiedergelegt wirdt, zu dem
laufft es den Rechten entgegen, die
weil darin klerlich versehen ist, das das
dominium tam in adjudicationibus,
quam in emptionibus cum pacto vel
conditione reluendi, oder redimendi
trans-

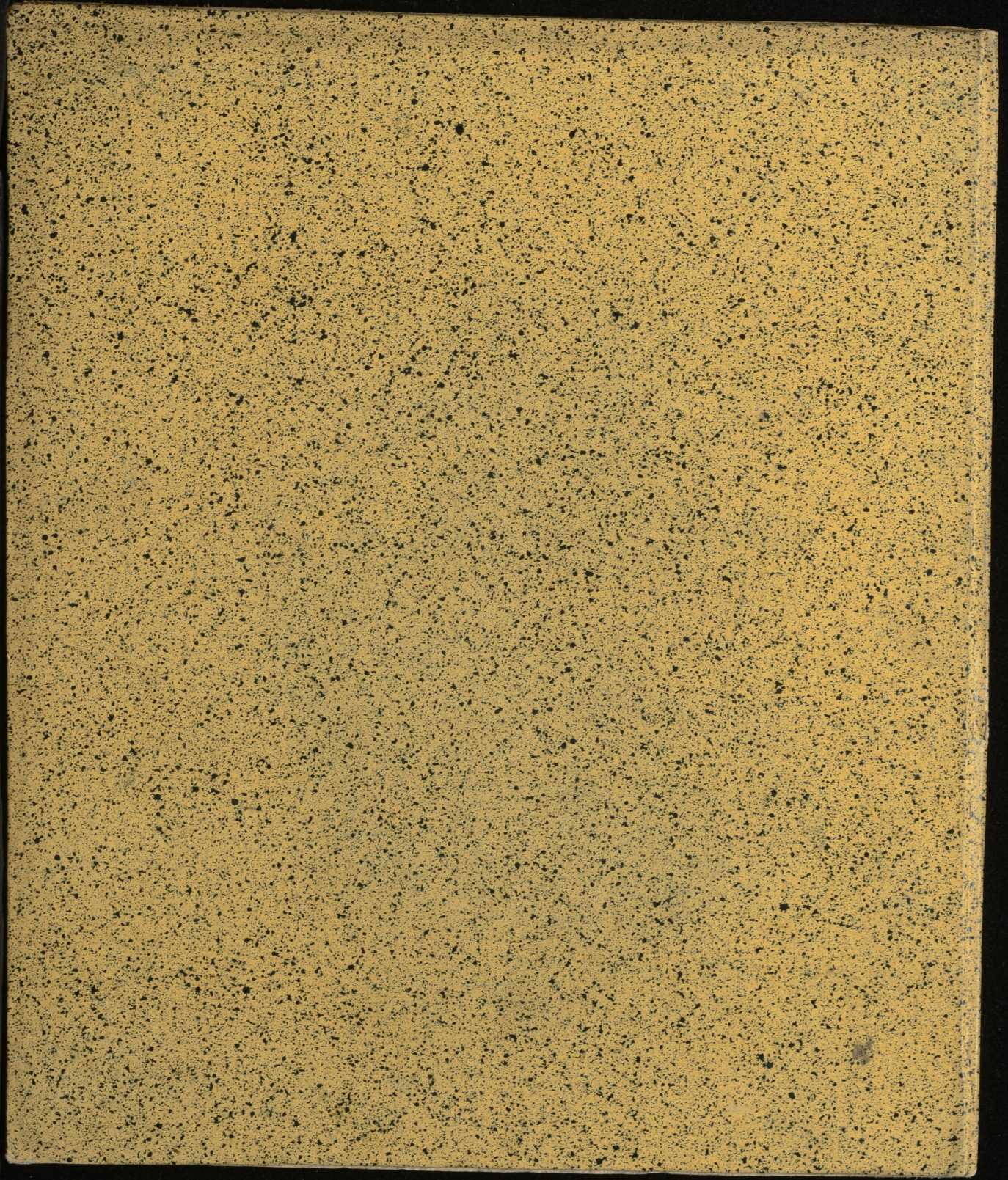
„transferiret wirdt, welches um so viel
„mehr alhie stat hat, Sintemahl das
„Jus reluendi oder redimendi einzig vndt
„allein aus ertheilung des Fürstlichen
„Consensus herrühret, Dan so vil die
„adjudicationem an sich vndt wie sie in
„Judicio ex administratione Justiciae er-
„kant vndt effectuirt wirdt, anbe-
„langen thuet, So ist dieselbe quoad
„debitorem pura & perpetua vndt hat
„der Debitor darauff für sich nichts
„mehr zu prä tendiren, weil der Debi-
„tor ab initio, da er die schuldt gema-
„chet, consentiret, das, wan er mit der
„zahlung säumig sein würde, alsdan
„dem Creditori sein Lehnguth (weil nach
„Mecklenburgischen Landes Gebrauch
„die Lehnschulde tragen) gerichtliche er-
„kants nach in bezahlung zugeschl-
„gen werden solte. Dabey es auch
„wan der Lehner es also passiren las-
„sen, vnd suo consensu simpliciter con-
„firmiren wolte, perpetuirlich verblei-
„ben würde vnd müste, angesehen es
„indessen mero & libero arbitrio bestet-
„het, in sothane particular adjudicatio-
„nes, entweder perpetuirlich zu con-
„sentiren, oder auch redimendi condi-
„tionem zu adjiciren, Aldieweil aber
„J. ff. 99d. hiebey wargenommen,
„das derselben als Domini Feudi inte-
„relle ratione dismembrationis Feudo-
„rum hierunter mit verfürte, So ha-

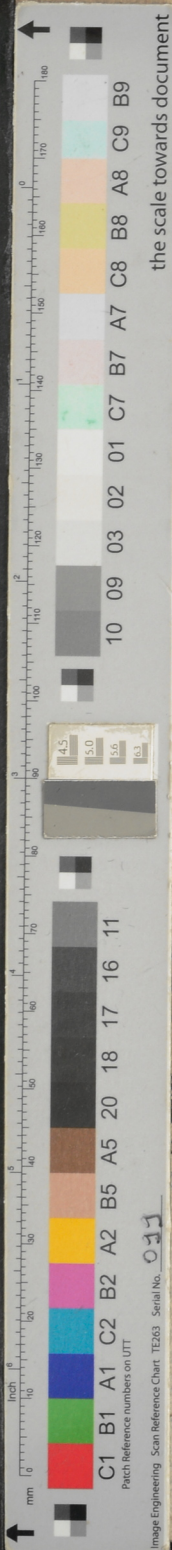
„ben dieselbe dieses temperament bey
„ertheilung der Consense zu gebrau-
„chen vor gut befunden, das Sie zwar
„damit ein ieder Creditor seines ertrit-
„tenen rechtens zu genieffen haben
„mochte, vber sothane geringe stücke
„beschehene adjudicationes suo Consensu
„confirmiret, iedoch die Conditionem
„reluendi (es were dan das Sie ex
„speciali ratione oder das einem an-
„dern Lehman solche particular stü-
„cke, mit seinem daran belegenem
„Lehngute conjungiret vnd deswegen
„vmb perpetuirlichen Consens angehal-
„ten hette, ein anders darin nach De-
„ro gnedigen belieben verordnet hette)
„gnedig annectiret, also das der Va-
„callus, welcher sonst ob adjudicationem
„nichts mehr zu prä tendiren hatt, dem
„noch dieses ex impetrato Illustrissimi
„als Domini Feudi consensu herrühren-
„den temperaments & beneficii ex li-
„bera & mera Domini Feudi volun-
„tate & arbitrio mitfähig wird vnd zu
„genieffen hat — — —

Zeh glaube, das hiedurch obiger
Resolution, sollte sie ia wieder Ver-
muthen einer Zweideutigkeit unterwor-
fen seyn, die völlige Aufklärung gege-
ben worden, das es also keines weitem
Commentars darüber bedürfe.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

13





the scale towards document

irdt, welches um so viel
at hat, Sintemahl das
Der redimendi einzig vndt
heilung des Fürstlichen
rühret, dan so viel die
m an sich vndt wie sie in
Administratione Justiciae er-
fectuirt wirdt, anbe-
So ist dieselbe quoad
ura & perpetua vndt hat
darauff für sich nichts
pretendiren, weil der Debi-
da er die schuldt gemas-
siret, das, wan er mit der
amig sein würde, alßdan
ri sein Lehnguth (weil nach
gischen Landes Gebrauch
ilde tragen) gerichtliche er-
sch in bezahlung zugeschl-
solte. Dabey es auch
hnhier es also passiren las-
to consensu simpliciter con-
solte, perpetuirlich verblei-
vnd müste, angesehen es
ero & libero abitrio bestes
hane particular adjudicatio-
eder perpetuirlich zu con-
der auch redimendi condi-
adjiciren, Aldieweil aber
gd. hiebey wargenommen,
ben alß Domini Feudi inte-
ne dismembrationis Feudo-
nter mit versact, So ha-

ben dieselbe dieses temperament bey
ertheilung der Consense zu gebrau-
chen vor gut befunden, das Sie zwar
damit ein ieder Creditor seines erstit-
tenen rechtens zu genieffen haben
mochte, vber sothane geringe stücke
beschehene adjudicationes suo Consensu
confirmiret, iedoch die Conditionem
reluendi (es were dan daß Sie ex
speciali ratione oder daß einem an-
dern Lehnman solche particular stü-
cke, mit seinem daran belegenem
Lehngute conjungiret vndt deswegen
vmb perpetuirlichen Consens angehal-
ten hette, ein anders darin nach Des-
ro gnedigen belieben verordnet hette)
gnedig annectiret, also daß der Va-
callus, welcher sonst ob adjudicationem
nichts mehr zu pretendiren hatt, den-
noch dieses ex impetrato Illustrissimi
alß Domini Feudi consensu herrüren-
den temperaments & beneficii ex li-
bera & mera Domini Feudi volun-
tate & arbitrio mitsähig wird vndt zu
genieffen hat — — —

Ich glaube, daß hiedurch obiger
Resolution, sollte sie ia wieder Ver-
muthen einer Zweideutigkeit unterwor-
fen seyn, die völlige Aufklärung gege-
ben worden, daß es also keines weitem
Commentars darüber bedürffe.